

2022.SR.000046

Vortrag des Gemeinderats an den Stadtrat

Postulat Tabea Rai (AL): Fassadenbegrünung; Fristverlängerung

In der Stadtratssitzung vom 3. März 2022 wurde die Motion in ein Postulat umgewandelt und vom Stadtrat erheblich erklärt (SRB 2022-105).

Mit der Energie- und Klimastrategie 2025 plant der Gemeinderat die Umsetzung der dringend nötigen Klimamassnahmen. Wie der Gemeinderat in der Medienmitteilung vom 27. Mai 2019 schreibt, es ist «5 vor 12» für den Klimaschutz. Daher müssen möglichst viele verschiedene Massnahmen ergriffen werden, um unsere Ziele zu erreichen.

Die Stadt Wien hat am 25. Juni 2020 beschlossen, dass die Front eines Hauses mindestens zu einem Fünftel begrünt werden muss. Und sie ist grundsätzlich im Bauland – nicht nur in Wohngebieten, sondern auch in Industriegebieten. Die Bestimmung wird in ganz Wien gelten.

Heute werden Fassadenbegrünungen vor allem bei sehr teuren Bauvorhaben oder Luxuswohnungen geplant. Dass die Umsetzung auch bei günstigeren Bauten stattfindet, ist leider noch zu wenig verbreitet.

Fassadenbegrünungen haben viele positive Effekte. Neben der Verschönerung unserer Umgebung profitieren wir auch finanziell und gesundheitlich von der Gebäudeoptimierung, den stadtklimatischen Verbesserungen und nicht zuletzt von der Biodiversitätsförderung. Mit einer Fassadenbegrünung wird die Aufenthalts- und Umgebungsqualität verbessert, es kann eine Lärmreduktion innerhalb und ausserhalb des Gebäudes bewirken, sowie eine erhöhte Gebäudedämmung fördern, welche im Sommer kühlt und im Winter wärmt. Durch die Sauerstoffproduktion, Luftreinigung und Feinstaubbindung, trägt es auch zu einer Verbesserung der Luftqualität bei.

Fassadenbegrünungen können Tieren einen Ersatzlebensraum bieten. Wichtig ist dabei, dass möglichst nicht-invasive Arten gepflanzt werden und auf Spritzmittel verzichtet wird. Gerade in der Stadt in der immer mehr verdichtet wird, können Fassadenbegrünungen Lebensräume für Tiere vernetzen und erweitern.

Die Motionärin fordert den Gemeinderat auf, Grundlagen zu schaffen, um folgende Forderungen umzusetzen:

1. Die Fassaden bei Neubauten und städtischen Gebäuden müssen mindestens zu einem Fünftel begrünt werden. Dies in Wohngebieten sowie Industriezonen
2. Eine Fassadenbegrünung von mind. 20% bei allen Neubauten auf städtischem Boden
3. Eine Fassadenbegrünung von mind. 20% bei allen städtischen Gebäuden
4. Eine Fassadenbegrünung von mind. 20% bei allen privaten Gebäuden auf städtischem Boden

Begründung der Dringlichkeit

Es stehen mehrere grössere Bauvorhaben (Neubauten und Renovationen) in der Stadt Bern an und den klimatischen Veränderungen erfordern schnellen Handlungsbedarf. Damit die anstehenden Bauvorhaben in eine allfällige Fassadenbegrünungsstrategie der Stadt einbezogen werden können, braucht es einen raschen Entscheid.

Die Dringlichkeit wird vom Büro des Stadtrats abgelehnt.

Bern, 25. Juni 2020

Erstunterzeichnende: Tabea Rai

Mitunterzeichnende: -

Bericht des Gemeinderats

Der Gemeinderat teilt die Auffassung, dass Fassadenbegrünungen positive Auswirkungen auf Stadtklima (Temperatur und Luftqualität), Biodiversität und Stadtbild haben können. Fassadenbegrünungen ermöglichen eine flächig wirksame Begrünung, ohne viel Bodenfläche zu beanspruchen und können eine positive Wirkung auf Lufthygiene, Freiraumqualität, Mikroklima und Biodiversität haben. Vor allem in innerstädtischen Gebieten mit fehlender oder schlechter Durchgrünung kann die Fassadenbegrünung eine prüfenswerte Massnahme darstellen.

Gleichzeitig setzen Fassadenbegrünungen je nach Ausgestaltung einen mehr oder weniger aufwändigen Unterhalt voraus und generieren neben zusätzlichen Bau- und Betriebskosten jeweils auch einen beachtlichen Aufwand an Material und den damit verbundenen Treibhausgasemissionen zu deren Herstellung. Die Nachhaltigkeit von Fassadenbegrünungsmassnahmen kann deshalb nicht im Vorneherein als gegeben betrachtet werden. In diesem Zusammenhang ist eine bodengebundene Fassadenbegrünung einer fassadengebundenen Begrünung klar vorzuziehen. Nicht nur die funktionalen Anforderungen an eine Gebäudehülle sind heute sehr hoch, deren Ausgestaltung muss sich auch nach rechtlichen Vorgaben richten. Fassadengestaltungen sind baubewilligungspflichtig und sie müssen den gesetzlichen Anforderungen genügen. Zu bedenken sind in diesem Zusammenhang u.a. auch die Gestaltungsvorschriften und der Ortsbildschutz.

Die im Postulat geforderten Massnahmen bedürften grundsätzlich einer grundeigentümergebundenen Regelung in der Bauordnung der Stadt Bern. Die Einführung einer Pflicht zur Fassadenbegrünung wird zusammen mit der Aufnahme weiterer, stadtklimatisch relevanter Gestaltungsvorschriften mit der laufenden Revision der baurechtlichen Grundordnung (Bauordnungsrevision Paket II) im Rahmen des Teilprojekts 4 (TP 4; Schutz, Klima und Ökologie) thematisiert. Die Aufnahme von allgemeingültigen, grundeigentümergebundenen Vorschriften wird in Bezug auf städtebauliche Machbarkeit, rechtlicher Tragweite, der Verhältnismässigkeit für Grundeigentümerschaften, des Vollzugs durch das Bauinspektorat sowie der Konsequenzen auf das Baubewilligungsverfahren sorgfältig geprüft. Für die Einführung einer Pflicht zur Fassadenbegrünung müsste diese Prüfung auf allen Ebenen positiv ausfallen. Im Übrigen kommt bereits heute bei städtischen Projekten (im Verwaltungsvermögen) Dach- bzw. erdgebundenen Fassadenbegrünungen grosse Bedeutung zu.

Die obengenannte Revision der baurechtlichen Grundordnung wird zurzeit erarbeitet. Eine definitive Beantwortung des Postulats ist entsprechend noch nicht möglich. Deshalb beantragt der Gemeinderat dem Stadtrat, die Frist zur Vorlage des Prüfungsberichts bis 31. März 2025 zu verlängern.

Folgen für das Personal und die Finanzen

Keine.

Antrag

1. Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Bericht des Gemeinderats zum Postulat Tabea Rai (AL): Fassadenbegrünung; Fristverlängerung.
2. Er stimmt einer Fristverlängerung zur Vorlage des Prüfungsberichts bis 31. März 2025 zu.

Bern, 1. März 2023

Der Gemeinderat